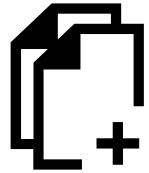


Z S i s)



UNTERLAGEN



**Fallbeispiele**

**Besondere steuerrechtliche  
Herausforderungen bei Konkubinat  
und Patchwork-Familien**

**Alexandra Hirt**  
**(LL.M., Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin, TEP)**

ISIS)-Seminar 21/201  
Ehe, Partnerschaft und Familie im Steuerrecht  
Zürich, 16. November 2021

**Fall 1: Konkubinat mit Wohneigentum****Sachverhalt**

Lea und Moritz leben seit einigen Jahren zusammen mit den beiden gemeinsamen Kindern in einem Einfamilienhaus am Stadtrand von Zürich. Lea war in dieser Liegenschaft aufgewachsen und konnte sie als Erbvorbezug von den Eltern übernehmen.

Eine Regionalbank gewährte Lea und Moritz ein durch die Liegenschaft gesichertes Hypothekardarlehen für die Renovation des Einfamilienhauses. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre und der Zins 1%.

Lea und Moritz sind nicht verheiratet. Sie haben die Pflichten der Familiengemeinschaft vertraglich wie folgt geregelt: Moritz bezahlt die anfallenden Lebenshaltungskosten aus seinem Erwerbseinkommen und Lea kümmert sich um die Betreuung der Kinder. Entsprechend begleicht Moritz sowohl die Hypothekarzinsen, als auch die Rechnungen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Liegenschaft.

**Fragen**

- 1) Wie wird die Liegenschaft und Schuld bei der Vermögenssteuer erfasst?
  - a. Bei Alleineigentum der Konkubinatspartnerin?
  - b. Bei Miteigentum bzw. Gesamteigentum?
- 2) Wer versteuert den Eigenmietwert?
  - a. Bei Alleineigentum der Konkubinatspartnerin?
  - b. Bei Miteigentum bzw. Gesamteigentum?
- 3) Wie erfolgt der Abzug der Schuldzinsen?
  - a. Bei Alleineigentum der Konkubinatspartnerin?
  - b. Bei Miteigentum bzw. Gesamteigentum?
- 4) Wer kann den Liegenschaftsunterhalt geltend machen?
  - a. Bei Alleineigentum der Konkubinatspartnerin?
  - b. Bei Miteigentum bzw. Gesamteigentum?

**Fall 2: Leistungen an Konkubinatspartner****Sachverhalt**

Anton lebt mit Mia und deren minderjährigen Kindern in seinem Haus in Wollerau. Sie wohnen seit langer Zeit zusammen. Die Kinder stammen vom früheren Konkubinatspartner von Mia. Dieser kommt für den Unterhalt der Kinder auf.

Anton und Mia haben die Pflichten der Familiengemeinschaft vertraglich geregelt, wobei Anton den überwiegenden Teil der finanziellen Mittel beisteuert und Mia mehr zur Betreuung der Kinder beiträgt. Anton ist zu 100% unselbständig erwerbstätig.

**Fragen**

- 1) Wie erfolgt die Besteuerung der freien Verpflegung und Unterkunft von Mia?
- 2) Wie wird der gerichtlich festgelegte Kindesunterhalt versteuert?

**Fall 3: Nachlassplanung für Patchwork-Familien****Sachverhalt**

Anna und Max sind seit 20 Jahren verheiratet und wohnen im Kanton Wallis. Beide haben je eine Tochter aus erster Ehe. Zudem gibt es einen gemeinsamen Sohn. Die Kinder sind inzwischen volljährig und haben die Ausbildung abgeschlossen.

Anna hat ein Vermögen von ca. CHF 10 Mio., welches sie von den bereits verstorbenen Eltern geerbt hat. Bei Max gibt es kaum Ersparnisse und geht nicht davon aus, nennenswerte Vermögenswerte von seinen Eltern zu erben.

Die Ehegatten befassen sich mit der Nachlassplanung. Bislang haben sie weder einen Ehevertrag abgeschlossen, noch einen Erbvertrag oder ein Testament vorgesehen.

Die Ehegatten wünschen sich, dass der überlebende Ehegatten zu seinen Lebzeiten das Vermögen nutzen und verbrauchen kann. Erst beim Versterben des zweiten Ehegatten sollen die Nachkommen zu gleichen Teilen erben.

**Fragen**

- 1) Wer erbt und was sind die Steuerfolgen, wenn die Ehegatten ohne Testament oder Erbvertrag versterben?
- 2) Welche Gestaltungsmöglichkeiten und Steuerfolgen bieten die folgenden Instrumente:
  - a. Nacherbeneinsetzung
  - b. Nutzniessung
  - c. Vermächtnis
  - d. Pflichtteilsverzicht
  - e. Willensvollstreckung